



Aktenzeichen: **TG IIb StVK 28/12**

BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren

Tommy [REDACTED]
geboren am [REDACTED] derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30,
01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

die Justizvollzugsanstalt Torgau, vertreten durch den Leiter
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

ergeht am 26.11.2013

durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.
2. Es wird festgestellt, dass die Überwachung der vom Antragsteller am 14.08.2011, 05.09.2011, 05.11.2011 und 27.12.2011 geführten Telefongespräche rechtswidrig war.
3. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.
4. Der Gegenstandswert wird auf 600,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Am 20.12.2012 wurde er in die Justizvollzugsanstalt Dresden verlegt.

Der Antragsteller begehrt verbunden mit einem Prozesskostenhilfverfahren die Feststellung, dass die Überwachung der von ihm geführten Telefonate am 14.08.2011, 05.09.2011, 05.11.2011 und 27.12.2011 rechtswidrig war.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau ermöglicht den Gefangenen mittels eines eingerichteten Telefonkontos nach vorheriger Genehmigung die Durchführung von Telefongesprächen. Für den Antragsteller wurde ein solches Konto eingerichtet. Dem Antragsteller wurde nach Bekanntgabe der Rufnummern die entsprechende Telefonate mit diesen Rufnummern auch genehmigt. Die Telefonate selbst werden über die Firma TelioCommunications GmbH abgewickelt. Unstreitig ist, dass bis zum 3. Quartal 2011 durch diese Firma bei allen Telefonaten eine Bandansage mit folgendem Wortlaut geschaltet war:

"Dieser Anruf erfolgt aus einer öffentlichen Einrichtung und kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen mitgehört werden."

Diese Ansage wurde geändert, da eine Unterscheidung, ob mitgehört wurde oder nicht, nicht möglich war. Nach den Ermittlungen der Kammer wurde die Änderung der Ansage bei der Firma Telio Communications GmbH am 08.08.2011 als erledigt vermerkt. Die Firma Telio Communications GmbH geht davon aus, dass vom 08.08.2011 tatsächlich auch die Ansage umgestellt wurde. Im Ergebnis bedeutet dies nach Auffassung des Gerichts, dass es ab diesem Zeitpunkt technisch nunmehr so war, dass beim Ertönen der Bandansage bei der Führung eines Telefongesprächs auch tatsächlich mitgehört worden ist. Unterlagen über die mitgehörten Telefongespräche existieren nicht. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Torgau vom 03.09.2012 Bezug genommen. Die Justizvollzugsanstalt Torgau hat dem Antragsteller ebenso mit Bescheid vom 06.01.2012 mitgeteilt, dass bezüglich seiner Person keine gezielte Überwachung der Telefonate in Form von Aufzeichnungen, Mitschriften oder sonstiges angeordnet war. Ferner wurde dem Antragsteller bereits zuvor mit Bescheid vom 15.12.2011 mitgeteilt, dass Telefongespräche nur auf der Grundlage von § 32 StVollzG i.V.m. § 27 Abs. 1 StVollzG überwacht werden. Bisher sei jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Überwachung der Telefonate des Antragstellers angeordnet gewesen. Ferner lägen hierüber weder schriftliche Aufzeichnungen aus Telefonaten noch sonstige Erkenntnisse aus einer Überwachung vor. Ferner ist dem Antragsteller am 23.02.2012 und am 24.02.2012 mitgeteilt worden, dass keine konkrete Anweisung bestanden habe, seine Telefonate mitzuhören. Eine weitere Änderung der Bandansage sei auch mit Beginn des Jahres 2012 erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt sei das Mithören nur noch aufgrund einer konkreten Anweisung der hierzu befugten Bediensteten (in der Regel der Abteilungsleiter) möglich.

Der Antragsteller beantragt im Ergebnis mit seinem Antrag vom 05.08.2012 nun die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Überwachung seiner Telefonate vom 14.08.2011, 05.09.2011, 05.11.2011 und 27.12.2011. Der Antragsteller ist der Auffassung, dass das Abhören dieser Telefonate rechtswidrig gewesen sei, weil es hierzu keine ihn konkret betreffende Anordnung zur Überwachung gegeben habe. Ein Feststellungsinteresse sei auch trotz des Zeitablaufes gege-

ben. Der Antragsteller sieht sich in seinem Grundrecht auf Wahrung seines Fernmeldegeheimnisses verletzt. Eine Anordnung zur Überwachung der Telefonate habe nicht bestanden. Es sei willkürlich mitgehört worden.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau hat sich unter Bezugnahme auf ihre bereits schon dargelegte Stellungnahme mit Schreiben vom 03.09.2012 mit weiteren Schreiben vom 29.10.2012 und 07.03.2013 ergänzend geäußert.

II.

Der Feststellungsantrag des Antragstellers ist zulässig.

Die hier streitgegenständlichen Telefonate wurden am 14.08.2011, 05.09.2011, 05.11.2011 und 27.12.2011 geführt und haben sich mit der Beendigung der Gespräche auch erledigt. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für etwaige Überwachungsmaßnahmen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der behaupteten erledigten Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt nach § 115 Abs. 2 StVollzG im Wege des Forsetzungsfeststellungsantrages ist statthaft, wenn die Erledigung - so wie hier - bereits vor einer Antragstellung eingetreten ist, sofern auch die übrigen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere das Feststellungsinteresse gegeben sind. Ein Rückgriff auf die allgemeine Feststellungsklage bedarf es dabei nicht (vgl. hierzu OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003 - 3 WS 578/03). Denn hier geht die Fortsetzungsfeststellungsklage vor, da die Statthaftigkeit der Klageart nicht vom Zufall des Erledigungszeitpunkts abhängen kann. Diese für das Verwaltungsprozessrecht maßgebliche Ansicht gilt auch für das Verfahren nach dem § 109 ff. StVollzG gleichermaßen, da dies dem Verwaltungsverfahren nachgebildet ist. Der Antragsteller hat auch hinreichend ein Feststellungsinteresse dargelegt, da der Antragsteller einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 GG in rechtswidriger Weise hier geltend macht. Da eine schriftliche Maßnahme hier in der Form der Überwachung der Telefonate nicht gegeben ist, wäre ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Erledigung nur bis zum Ablauf eines Jahres zulässig. Diese auch für den Feststellungsantrag hier geltende Jahresfrist ist eingehalten, da die hier zu prüfenden Telefonate am 14.08.2011, 05.09.2011, 05.11.2011 und 27.12.2011 stattgefunden haben und der Antrag des Antragstellers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit bereits am 10.08.2012 eingegangen ist.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

Auf den Antrag des Antragstellers hin war festzustellen, dass die Überwachung der Telefonate vom 14.08.2011, 05.09.2011, 05.11.2011 und 27.12.2011, soweit sie den Antragsteller betreffen, rechtswidrig war. Die Ermittlungen der Kammer haben ergeben, dass durch Umstellung der Telefonanlage ab dem 08.08.2011 nur dann die Bandansage im Hinblick auf die Überwachung des entsprechenden Telefonates erfolgte, wenn auch tatsächlich mitgehört worden ist. Diesbezüglich hat der Antragsteller auch nachvollziehbar dargelegt, dass er am 14.08.2011, 05.09.2011 und 05.11.2011 eine solche Bandansage wahrgenommen hat. Gleiches gilt auch für den 27.12.2011, wobei hier noch hinzukommt, dass diese Bandansage auch von dem Gesprächspartner des Antragstellers wahrgenommen und schriftlich bestätigt worden ist. Aufgrund dieser vorgegebenen technischen Besonderheiten ist es auch nicht durch die Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt Torgau vom 03.09.2012 und vom 29.10.2012 bzw. 07.03.2013 widerlegt, dass tatsächlich kein Mithören erfolgt ist. Der Umstand, dass darüber keinerlei Aufzeichnungen oder Notizen vorliegen schließt die Vorgehensweise aufgrund der vorgegebenen technischen Einrichtung nicht aus.

Ist von einer Überwachung der Telefonate des Antragstellers wie bereits beschrieben auszugehen, so ist auch im Ergebnis festzustellen, dass diese Überwachung für den Fall des Antragstellers rechtswidrig war. Gemäß § 32 StVollzG kann dem Gefangenen gestattet werden,

Ferngespräche zu führen. Für Ferngespräche gelten die Vorschriften über den Besuch entsprechend. Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder den Gefangenen mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach § 32 Satz 3 StVollzG zu unterrichten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Überwachung von Ferngesprächen nur aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden dürfen, es sei denn es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit diese im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist (§ 27 Abs. 1 StVollzG iVm § 32 StVollzG). An einer solchen verbindlichen Anordnung für den Antragsteller im Hinblick auf die Überwachung der von ihm geführten Telefongespräche am 14.08.2011, 05.09.2011, 05.11.2011 und 27.12.2011 fehlt es. Die Justizvollzugsanstalt Torgau hat hierzu unter Bezugnahme auf ihre bereits abgegebenen Stellungnahmen dargelegt, dass es nicht nachvollziehbar sei, ob Telefonate des Antragstellers mitgehört worden sind oder nicht. Es seien keinerlei Aufzeichnungen oder Notizen hierüber vorhanden. Aus dem Bescheid der Justizvollzugsanstalt Torgau vom 19.12.2011 ergibt sich im übrigen auch, dass zu keinem Zeitpunkt eine Überwachung seiner Telefonate angeordnet war und auch keine sonstigen Erkenntnisse aus der Überwachung vorliegen. Dies wurde dem Antragsteller auch mit Bescheid vom 06.01.2012 erneut mitgeteilt.


Im Ergebnis fehlt es damit an einer wirksamen Maßnahme, die den Eingriff in das dem Antragsteller zustehende Grundrecht auf Bewahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß Art. 10 GG in rechtmäßiger Weise rechtfertigen würde.

Im Ergebnis war deshalb die aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtliche Feststellung im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der genannten Telefonate zu treffen.

Darüber hinaus war dem Antragsteller auch - wie aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlich - Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der Antragsteller ist bedürftig.

Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes wurde auf die Bedeutung dieser Sache für den Antragsteller abgestellt.

Stricker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Torgau, 03.12.2013

Ereuter
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle